

**Vergaberichtlinie der Stadt Brakel vom
über die Gewährung von Zuwendungen aus dem
„Verfügungsfonds“ gem. Zi. 14 der Förderrichtlinien
Stadterneuerung 2008**

Grundsätze/Ziele:

Der Rat der Stadt Brakel hat im Jahr 2010 ein „Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept für den Historischen Stadtkern der Kernstadt Brakel“ beschlossen. Anlass und Zielsetzung sind

- der Erhalt der Funktion der Innenstadt und eine Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der im Zentrum angesiedelten Einrichtungen und Infrastrukturen;
- die Beseitigung von städtebaulichen Missständen, die aufgrund des Zusammenwirkens von sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Problemen entstanden sind, insbesondere der Auswirkungen des demographischen Wandels;
- die Zusammenführung der verschiedenen Konzepte und Programme, die in den letzten Jahren sektoral in der Innenstadt angegangen wurden sowie
- die Unterstützung von privaten Investitionen in der Innenstadt.

Zur Förderung von unterschiedlichen Nutzungen im Historischen Stadtkern wird ein Verfügungsfonds eingerichtet. Grundlage hierfür bilden die nachfolgenden Vergaberichtlinien.

Ziel ist die Belebung der Standorte innerhalb der Straßenzüge des Förderbereiches mit besonderen Aktivitäten und Veranstaltungen über die bisherigen Events und Märkte hinaus.

Mit privaten Mitteln sollen Aktionen in den zentralen Bereichen gefördert werden, die die Integration des gesamten Innenstadtbereiches fördern und die Handelsfunktionen unterstützen.

Die Steigerung der Verweil- und Aufenthaltsqualität im Bereich der Fußgängerzone sowie temporäre Nutzung von Leerständen ist die Aufgabe.

Die Mittel werden zur Verfügung gestellt im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanes. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Voraussetzungen

Der Fonds wird zu 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und Gemeinde finanziert. Die verbleibenden 50 v. H. der Mittel werden von der Wirtschaft, von Immobilien- und Standortgemeinschaften, von Privaten und/oder aus zusätzlichen Mitteln der Stadt in den Fonds eingestellt.

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Fördergebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden.

Investitionsvorbereitende Maßnahmen sind beispielsweise die Erarbeitung entsprechender Analysen und Konzepte, die für die Umsetzung von investiven Maßnahmen notwendig sind, Erarbeitung von Standortprofilen (Schwerpunkt Einzelhandel/Flächennutzungen/Branchenmix), Gestaltungs- und Nutzungskonzepte für (Laden-)flächen, Erstellung von Gestaltungsleitfäden (bspw. für Schaufenster, Werbeanlagen), Durchführung von Wettbewerben, Befragungen oder Managementaufgaben.

Als investive Maßnahmen können z. B. bauliche Maßnahmen im Straßenraum, Investitionen in die Möblierung und Beschilderung des öffentlichen Raums, die Anlage von Grünanlagen und Kunstobjekten oder die Umsetzung von Lichtkonzepten gewertet werden.

Folgende Kriterien bilden die Voraussetzung für die Förderung (mindestens ein Kriterium muss erfüllt sein):

- ein eindeutiger Bezug zum Fördergebiet muss vorhanden sein,
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
- Integration unterschiedlicher Gruppen im Historischen Stadtkern
- Belebung des Einzelhandels.

Erstmalige Anschaffungen/Projekte im Fördergebiet werden bevorzugt gefördert.

Förderfähige Kosten aus dem Verfügungsfonds sind

- Sachkosten,
- Honorarkosten,
- Investitionsgüter, die überwiegend im Fördergebiet Historischer Stadtkern zum Einsatz kommen und nach dem Projektende dort verbleiben.

Der Rat hat ein Vergabegremium eingesetzt. Dieser Arbeitskreis besteht aus dem Bürgermeister, einem Ratsmitglied sowie dem Werberingvorsitzenden bzw. jeweils einem von diesen Personen bestellten Vertreter. Das Gremium entscheidet (nach einem eingereichten Antrag mit vollständigen Unterlagen bei der Verwaltung) über geplante Maßnahmen mit einem geschätzten Ausgabebetrag ab 1.000 € (mögliche Förderung = 500 €). Geringere Ausgaben werden direkt von der Verwaltung bearbeitet und entschieden. Das Vergabegremium wird hierüber anschließend informiert.

Antragsteller/Zuwendungsempfänger können sein:

- Privatpersonen aus dem Fördergebiet Historischer Stadtkern,
- Gewerbetreibende aus dem Fördergebiet Historischer Stadtkern,
- Vereine/Bürgerinitiativen,
- Gemeinnützige Träger,
- Öffentliche und private Bildungs-/Betreuungseinrichtungen.

Das Antragsformular steht im Internet unter www.brakel.de zur Verfügung. Zusätzlich ist das Formular im Rathaus, Zi. 38 (Bauamt), erhältlich.

Mit dem Vorhaben darf vor der schriftlichen Bewilligung nicht begonnen werden.

Grundlagen der Auszahlung:

- Förderbescheid mit vorhergehendem Antrag und Bewilligung durch das Vergabegremium liegt vor.
- Vorlage des Verwendungsnachweises (Kosten und Belege).
- Bericht zur Öffentlichkeitsarbeit liegt vor (Presseauszug). Dabei ist auf die finanzielle Unterstützung durch die Städtebauförderung zu verweisen.
- Nachweis durch Fotos.
- Abschlagszahlungen sind ausnahmsweise möglich, wenn die Durchführung andernfalls gefährdet wäre und nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt durch die Stadtverwaltung Brakel.

Diese Vergaberichtlinie „Verfügungsfonds“ tritt mit der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Brakel in Kraft.